



**Satzung
der Stadt Furtwangen über die
Erhebung von Marktgebühren
vom 22.10. 2024**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und der §§ 1 und 13 Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 22. Oktober 2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebühren für den Mai-, Sommer- und Barbaramarkt

(1) Für die Zulassung zu den Jahrmärkten der Stadt Furtwangen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Standgeld

für einen Verkaufsstand oder einen Verkaufswagen
je laufenden Frontmeter, pro Markt 5,00 EUR

b) Platzgeld

für offene Warenauslagen
je Quadratmeter, pro Markt 4,00 EUR

(2) Angefangene Meter werden voll berechnet.

(3) Schulklassen und einheimische soziale Einrichtungen, die zu den Jahrmärkten zugelassen werden, sind von der Gebühr (§ 1 Abs. 1) befreit.

(4) Auf die Gebühren nach Abs. 1 wird für Imbissbuden ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 2

Gebühren für den Wochenmarkt

(1) Für die Zulassung zu den Wochenmärkten der Stadt Furtwangen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Standgeld

für einen Verkaufsstand oder einen Verkaufswagen
je laufenden Frontmeter, pro Markt 3,00 EUR

b) Platzgeld

für offene Warenauslagen
je Quadratmeter, pro Markt 2,30 EUR.

(2) Angefangene Meter werden voll berechnet.

§ 3

Gebühren für den Christkindlesmarkt

(1) Für die Zulassung zu den Christkindlesmärkten der Stadt Furtwangen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für einen Verkaufsstand oder einen Verkaufswagen
je laufenden Meter Frontlänge, pro Tag 7,00 EUR

b) für eine städtische Hütte, pro Tag 60,00 EUR

(2) Auf die Gebühren nach Abs. 1 wird für Imbissstätten ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Marktbeschicker oder deren Beauftragte.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Überlassung eines Verkaufsplatzes an einem Markt.
- (2) Die Gebühren werden vor Beginn des Marktes zur Zahlung fällig. Soweit ein Gebührenbescheid erlassen wird, werden die Gebühren mit der Bekanntgabe fällig.

§ 6

Einzug der Gebühren

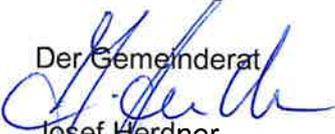
- (1) Die Marktgebühren sind im Voraus, spätestens eine Woche vor Marktbeginn, auf das angegebene Konto zu überweisen. In Ausnahmefällen können die Gebühren durch das städtische Marktpersonal auf den Verkaufsplätzen eingezogen werden.
- (2) Als Nachweis für die entrichtete Marktgebühr erhalten die Verkäufer vom Marktpersonal eine Quittung. Diese ist während der gesamten Dauer des Marktes vom Standplatzinhaber aufzubewahren und dem Marktpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeinderat


Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt angezeigt.